

# **S A T Z U N G**

## **für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17.12.2003**

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Buchbach folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

### **§ 2**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten innerhalb eines Kalenderjahres erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt

|   |             |
|---|-------------|
| 1. für den ersten Hund                  | 35,-- EURO  |
| 2. für den zweiten Hund                 | 80,-- EURO  |
| 3. für jeden weiteren Hund              | 80,-- EURO  |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund     | 500,-- EURO |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,-- EURO |

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 gelten die Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Das sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung, wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet. Derzeit bei:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(4) Bei den folgenden Rassen von Hunden, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, wird die Eigenschaft als Kampfhund (gefährlicher Hund) vermutet, solange nicht durch die zuständige Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Derzeit bei:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(6) Bei Hunden nach Absatz 4 entfällt der erhöhte Steuersatz mit Ablauf des Monats, in dem die Bescheinigung der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist. Bei den in Absatz 5 genannten Fällen entsteht der erhöhte Steuersatz als gefährlicher Hund (Kampfhund) mit Beginn des nächsten Monats in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

(7) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben. Hunde die nach § 2 steuerfrei sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich nach § 5 Abs. 1 als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern zum persönlichen Schutz oder zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben (§ 21 AVBayJG).
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1.500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1.500 m von jedem anderem Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Eine Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 für einen weiteren Hund entfällt auch dann, wenn bereits ein Hund gehalten wird, für den Steuerfreiheit besteht oder Steuerermäßigung in gleicher Höhe nach anderen Vorschriften gewährt wird und dieser bereits die Schutzfunktion nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich nach § 5 Absatz 1 als erste Hunde.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

## **§ 9**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## **§ 11**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich beim Markt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der Hundehalter (Steuerschuldner) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Tatsachen dem Markt mitzuteilen und auf Anforderung des Marktes sie in geeigneter Form nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist bereits die Anschrift des Halters, das Alter und die Rasse des Hundes anzugeben. Handelt es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund (Kampfhund), ist dies dem Markt bereits bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt der Markt ein Hundezeichen aus, das der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes gut sichtbar tragen muss.

- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich beim Markt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Markt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an den Markt zurückzugeben.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28. Juli 1993 außer Kraft.

Buchbach, 17.12.2003

MARKT BUCHBACH

Rambold, MdL  
Erster Bürgermeister  
(MGR v. 09.12.2003)